



**Richtlinie zur Förderung von Aktionen
zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit
von Unternehmen und Beschäftigten
im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit
(Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A)**

GI.Nr. 6600.10

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit
vom 9. Juni 2010 – VIII 261 –

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird
folgende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Die Unternehmensstruktur in Schleswig-Holstein ist insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geprägt. Eine aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik muss deshalb die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit der KMU im Fokus haben. Dies kann zum einen über die Förderung von Beratungsleistungen und zum anderen über die Förderung der Qualifizierung der Beschäftigten erreicht werden. Ergänzend soll durch die Ausschöpfung des Gründungspotenzials der Strukturwandel im Land forciert und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erreicht werden.

Die in der Prioritätsachse A (Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen) des Zukunftsprogramms Arbeit zusammengefasst, mit Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten, Förderangebote (Aktionen) richten sich an KMU und deren Beschäftigte sowie an Existenzgründerinnen und -gründer in der Vorgründungsphase.

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- Die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten in KMU,
- die Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und
- die Stärkung der Nachhaltigkeit von Existenzgründungen.

Mit Hilfe der nach dieser Richtlinie förderfähigen Vorhaben sollen 17.500 zusätzliche Arbeitsplätze bis zum Jahr 2013 geschaffen werden.

1.2 Die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der ergänzenden Förderkriterien für die in Nummer 2.1 aufgeführten Aktionen, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO, der für das Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung maßgeblichen Bestimmungen des ESF sowie des von der Europäischen Union genehmigten „Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der Förderperiode 2007 - 2013“.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1) entscheidet über Anträge auf Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das Land insbesondere:

- 2.1.1 Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in KMU,
- 2.1.2 externe Beratungsleistungen für KMU,
- 2.1.3 Vorhaben zur Qualifizierung von Existenzgründerinnen und –gründern aus der Arbeitslosigkeit,
- 2.1.4 Vorgründungsberatung für Existenzgründerinnen und –gründer aus Beschäftigung,
- 2.1.5 Projekte zur Beschäftigungsentwicklung in Clustern.

2.2 Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Aktionen ist in den ergänzenden Förderkriterien geregelt. Diese können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Nummer 7.1.1) oder im Internet unter www.ib-sh.de/zparbeit angefordert werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, insbesondere:

- KMU,
- Beschäftigte in KMU,
- Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- rechtsfähige Vereine,
- Stiftungen.

3.2 Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Fördermöglichkeiten der Europäischen Union (außerhalb der schleswig-holsteinischen ESF-Förderung), des Bundes und anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen darf die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Werden mögliche Zuschüsse anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.
- 4.2** Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank Schleswig-Holstein.
- 4.3** Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d.h. bei Planung, Durchführung und Begleitung der geförderten Vorhaben sind deren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.
- 4.4** Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten vom Land Schleswig-Holstein bzw. von der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf Datenträger gespeichert und von der Landesregierung oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- 4.5** Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die für statistische Zwecke, die Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms (Monitoring), für etwaige erforderliche Nachbefragungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für die wissenschaftliche Evaluierung des Zukunftsprogramms Arbeit erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen an die

Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

- 4.6** Zum Zwecke einer etwaigen erforderlichen Nachbefragung von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und sonstigen geförderten Beteiligten an den Vorhaben oder für die Evaluierung der geförderten Vorhaben, haben die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.
- 4.7** Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Prüfbehörde beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die Bescheinigungsbehörde beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Vorhaben zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Vorhaben vor Ort bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern.
- 4.8** Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind nach Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung der Kommission VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006 (ABl. der EG L 45 vom 15. Februar 2007) verpflichtet
- a) bei öffentlich wirksamen Maßnahmen (z.B. Einweihungen) oder Erklärungen (z.B. Presseerklärungen, Veröffentlichungen, Interviews), die im Zusammenhang mit den nach dieser Richtlinie erhaltenen Zuwendungen stehen, auf die ESF-Förderung in geeigneter Weise hinzuweisen,
 - b) die aufgrund der Förderung durch diese Richtlinie qualifizierten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sowie weitere Beteiligte (z.B. Unternehmen, Verbände, Partnerorganisationen) in geeigneter Weise über die Unterstützung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie
 - c) alle Unterlagen und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit der gewährten Zuwendung ausgestellt werden, mit der Angabe zu versehen, dass eine Unterstützung aus

dem ESF erfolgt ist.

Entsprechendes gilt für Förderungen aus Mitteln des Landes im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit.

- 4.9** Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, dass sie in das vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit nach Artikel 6 der Verordnung der Kommission VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember (ABl. der EG L 45 vom 15. Februar 2007) zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden. Darin werden die geförderten Einzelpersonen nicht namentlich genannt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1** Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2** Bemessungsgrundlage sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Vorhabens unmittelbar entstehen.
- 5.3** Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen und der Erreichung des Zuwendungszwecks dienen.
- 5.4** Alle Einnahmen, wie z.B. Beiträge und Gebühren, die im Rahmen des Zuwendungszwecks erwirtschaftet werden, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.5** Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Die ergänzenden Förderkriterien mit den förderspezifischen Regelungen für die Ausgestaltung der Aktionen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.5 sind zu beachten, sie gelten nur in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie.
- 6.2** Die einzelnen Aktionen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert, um die Erreichung der messbaren Ziele zu überprüfen und diese an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.
Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

- 7.1.1 Bewilligungsbehörde (Zwischengeschaltete Stelle) ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.
Weitergehende Informationen über die Aktionen, für die aktuell Anträge gestellt werden können, stehen im Internet unter www.ib-sh.de/zparbeit bereit. Eine Beratung über die Aktionen erfolgt unter Tel. (0431) 9905-22 22.
- 7.1.2 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Vorhabens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu richten.
- 7.1.3 Antragsformulare können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/zparbeit angefordert werden.
- 7.1.4 Näheres regeln ggf. die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

- 7.2.1 Über die Gewährung der Zuwendung bzw. über die Ablehnung eines Antrages erhalten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
- 7.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben.
- 7.2.3 Auszahlungsanträge können grundsätzlich alle drei Monate gestellt werden.
Näheres regeln ggf. die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.
Die Vordrucke für die Auszahlungsanträge können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/zparbeit angefordert werden.
- 7.2.4 Der konkrete Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender ESF-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

7.3 Nachweis der Verwendung

- 7.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten erhaltenen Einnahmen und die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.
Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für jedes Haushaltsjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzulegen.

- 7.3.2 Abweichend von Nummer 7.3.1 besteht der Verwendungsnachweis für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in KMU, sofern die Beschäftigten Zuwendungsempfänger sind, aus der Teilnahmebescheinigung, einer Durchschrift bzw. Kopie der ausgestellten Rechnung des Weiterbildungsträgers sowie einer Kopie des Zahlungsnachweises durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten.
- 7.3.3 Abweichend von Nummer 7.3.1 besteht der Verwendungsnachweis für die Förderung externer Beratungsleistungen für KMU und die Förderung der Vorgründungsberatung für Existenzgründerinnen und –gründer aus Beschäftigung aus dem schriftlichen Beratungsbericht, der Durchschrift bzw. Kopie der Rechnung des Beratungsunternehmens und dem Nachweis über die erfolgte Zahlung.
- 7.3.4 Die Vordrucke für die Verwendungsnachweise können bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder im Internet unter www.ib-sh.de/zparbeit angefordert werden.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

- 7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung (Subvention) sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 116 bis 117 a des Landesverwaltungsgesetzes, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zugelassen sind.
- 7.4.2 Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489).

7.4.3 Nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.

7.4.4 Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 In besonders begründeten Einzelfällen können von den Ministerien, die die ergänzenden Förderkriterien festgelegt haben – bei grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der Verwaltungsbehörde im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit – Ausnahmen zugelassen werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Sie gilt für alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellten Anträge.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A) vom 15. April 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 467)* in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung (Amtsbl. Schl.-H. S. 304) außer Kraft.

*) Gl.Nr. 6600.7